# Anmeldung Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.



Für die		
Freizeit/Schulung/Projekt	von:	bis
Name		
Vorname		
Straße		
PLZ / Ort		
Telefonnummer		
Handy		
e-Mail		
Geboren am		
Konfession		
Kirchengemeinde		
Schwimmer/in*	☐ ja	nein
Vegetarier/in*	ja	nein
Bemerkungen z.B. Allergien usw.		
*zutreffendes bitte Ankreuzen		
Für die Dauer der Freizeit übertrage ich die Aufsichtspflicht auf die Freizeitleitung. Die Reisebedingungen des Kirchenkreises Hildesheimer Land – Alfeld erkenne ich an. Mir ist bekannt, das ich für Schäden, die mein Kind verursacht oder die ich selbst verursache, aufkommen muss. Mein Kind darf schwimmen (sofern markiert) und ist frei von ansteckenden Krankheiten.		
Ort / Datum	Unterschrift des Kindes	Unterschrift des

# Reisebedingungen des Kirchenkreises Hildesheimer Land – Alfeld

#### 1. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt bei den Freizeiten, Lagern und Fahrten ist der ausgeschriebene Personenkreis. Die Altersgrenzen in der Ausschreibung sind bindend. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Leitung. Die Reiseteilnehmer werden darauf hingewiesen, dass auch die Freizeit-, Lager-, und Fahrtenarbeit der Kirche ihre Ausrichtung durch das Evangelium Jesu Christi erfährt. Trotz Berücksichtigung der Wünsche junger Menschen und bei allem Verständnis für eine großzügige Gestaltung von Freizeiten, Lagern

und Fahrten wird von den Teilnehmern der Wille zur Einfügung in eine Gemeinschaft erwartet. Die Weisungen der Freizeitleitung sind zu befolgen. Bei groben ordnungswidrigem Verhalten ist die Leitung berechtigt, einen Teilnehmer ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Teilnahme auszuschließen und auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Dies gilt auch für die Kosten einer etwa erforderlichen Begleitperson.

# 2. Anmeldung

Mit der Anmeldung eines Teilnehmers wir dem Evluth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld als Reiseveranstalter der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung (Prospekt) genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Freizeitrichtlinien verbindlich angeboten. Die Anmeldung muss mit den dafür vorgesehenen Anmelde-Postkarten erfolgen.

Soweit die Teilnehmer minderjährig sind, ist auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters zustande.

# 3. Zahlung des Reisepreises

Mit der Anmeldung ist die im Prospekt festgelegte Anzahlung zu leisten. Die Anzahlung wird bei Teilnahme auf den Reisepreis (Teilnehmerbeitrag) voll angerechnet. Der Restbetrag ist zu dem angegebenen Termin -grundsätzlich 21 Tage vor Reiseantritt-

auf das genannte Konto einzuzahlen. Falls durch unerwartete Mehreinnahmen oder Minderausgaben Freizeitmittel eingespart werden oder Teilnehmerbeträge nicht in voller Höhe benötigt werden, können die Mittel kirchlicher Jugendarbeit zugeführt werden.

#### 4. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Freizeitausschreibung und den allgemeinen Hinweisen in dem Prospekt sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Reiseveranstalters. Der Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld ist

als Veranstalter bei allen Reisen lediglich Vermittler für die beteiligten Transport- und Beherbergungsunternehmen. Eine Haftung für Verschulden dieser Unternehmen oder deren Bediensteter oder Beauftragter wird nicht übernommen. Wer den Weisungen der Freizeitleitung nicht Folge leistet, verliert den Anspruch auf Haftung.

#### 5. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der

Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach den Vorschriften des § 651 j BGB kündigen.

# 6. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

Der Reiseveranstalter kann bis zum 21. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten In-

halt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragschluss notwendig werden und die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei erheblichen Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten und eventuell bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

#### 7. Rücktritt

Der Rücktritt von der Reise muss gegenüber der Freizeitleitung schriftlich erklärt werden. Tritt der Teilnehmer, gleichgültig aus welchen Gründen vom Vertrag zurück oder die Reise nicht an, so gelten folgende Rücktrittsgebühren:

Rücktritt bis 150 Tage vor Reisebeginn 10% des Reisepreises, bis 100 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises, bis 60 Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises, bis 30 Tage vor Reisebeginn 50% des

Reisepreises, bis zum Tage des Reisebeginn 80% des Reisepreises. Diese Entschädigung fällt nicht an, wenn der zurücktretende Teilnehmer eine gleichwertige Ersatzperson stellt. Es empfiehlt sich, nach Erhalt der Reisebestätigung eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

#### 8. Teilnehmertreffen

Die Teilnahme an einem angesetzten Vorbereitungstreffen ist für die Teilnehmer, ggf. auch für die Eltern verbindlich. Dabei erhalten die Teilnehmer u.a. Infor-

mationen über Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften. Für die Beschaffung sämtlicher Reisedokumente ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

### 9. Minderjährige, Elternkontakte

Falls es die Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich ablehnen, wird den Teilnehmern nach dem Ermessen der Freizeitleitung erlaubt, zu schwimmen und ihre Freizeit selbständig zu gestalten. Von El-

ternbesuchen ist während der Freizeit abzusehen, sofern nicht die Freizeitleitung dazu ausdrücklich einlädt.